

Geschäftsverzeichnissnr. 5792

Entscheid Nr. 3/2015  
vom 22. Januar 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 504 des Zivilgesetzbuches,  
gestellt vom Gericht erster Instanz Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern  
E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey,  
P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter  
dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. Dezember 2013 in Sachen L.D. und anderer gegen RA M. Vinckier in dessen Eigenschaft als Konkursverwalter, dessen Ausfertigung am 30. Dezember 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Kortrijk folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 504 des Zivilgesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung gegen die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass eine Klage der Erben auf Nichtigkeitserklärung eines Rechtsgeschäfts eines Verstorbenen aufgrund von Demenz zulässig ist, wenn ein Antrag auf Entmündigung hinterlegt wurde, nicht aber wenn ein Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Verwalters hinterlegt wurde, unter Berücksichtigung dessen, dass beide Anträge, was die Rechtsgeschäfte angeht, zur Feststellung der rechtlichen Unfähigkeit der betreffenden Person, Rechtsgeschäfte zu tätigen, dienen? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 504 des Zivilgesetzbuches, der in der auf die Streitsache im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung vor seiner Aufhebung durch Artikel 119 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde währenden Schutzstatus (nachstehend: Gesetz vom 17. März 2013) bestimmte:

« Nach dem Tod einer Person können die von ihr getätigten Rechtsgeschäfte nur dann aufgrund von Demenz angefochten werden, wenn die Entmündigung der betreffenden Person bereits vor ihrem Tod ausgesprochen oder verlangt worden war; es sei denn, der Nachweis der Demenz geht aus dem angefochtenen Rechtsgeschäft selbst hervor ».

Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 489 des Zivilgesetzbuches zu betrachten, der vor seiner Ersetzung durch Artikel 33 des Gesetzes vom 17. März 2013 bestimmte:

« Ein Volljähriger, der sich in einem andauernden Zustand des Schwachsinn oder der Demenz befindet, muss entmündigt werden, selbst wenn es in seinem Zustand lichte Augenblicke gibt ».

Artikel 503 des Zivilgesetzbuches bestimmte vor seiner Aufhebung durch Artikel 119 des Gesetzes vom 17. März 2013:

« Die Rechtsgeschäfte, die vor der Entmündigung getätigt worden sind, können für nichtig erklärt werden, wenn die Ursache der Entmündigung zu der Zeit, in der die Rechtsgeschäfte getätigt worden sind, bereits offenkundig war ».

B.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit dieses früheren Artikels 504 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt in der Auslegung, dass aufgrund dieser Bestimmung eine Klage der Erben auf Nichtigerklärung eines Rechtsgeschäfts einer inzwischen verstorbenen Person auf der Grundlage der Demenz dieser Person zulässig gewesen sei, wenn vor ihrem Ableben ein Antrag auf Entmündigung hinterlegt worden sei, aber nicht, wenn ein Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Verwalters hinterlegt worden sei.

B.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat an erster Stelle anführt, sind die Personen, die einen Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Verwalters hinterlegt haben, und die Personen, die einen Antrag auf Entmündigung hinterlegt haben, ausreichend miteinander vergleichbar, wenn zu prüfen ist, ob sie berechtigt sind, die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften zu beantragen, die die mittlerweile verstorbene Person vor ihrem Ableben getätigt hat, wenn sie rechtzeitig Schritte unternommen haben, um die Handlungsunfähigkeit dieser Person feststellen zu lassen.

B.4. Der frühere Artikel 504 des Zivilgesetzbuches entsprach mehr als einer Sorge Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass nach dem Ableben einer Person die Rechtsgültigkeit ihrer zu Lebzeiten getätigten Rechtsgeschäfte aufgrund von Demenz angefochten würde, um alle Schwierigkeiten bei der Beweisführung *a posteriori* bezüglich des Geisteszustands der betreffenden Person zu vermeiden, was es auch ermöglicht, die Rechtssicherheit in Bezug auf ihre Rechtsgeschäfte nicht unnötig im Ungewissen zu lassen.

Gleichzeitig wollte der Gesetzgeber auch die Erben dazu veranlassen, notwendigenfalls rechtzeitig das Verfahren auf Entmündigung einzuleiten, und sie hingegen zu bestrafen, falls sie es unterlassen hatten, den Rechtsverkehr vor einer dementen Person zu schützen.

Weiterhin wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass Erben erklären würden, in ihrem Erbteil benachteiligt worden zu sein, indem sie den Geisteszustand der mittlerweile verstorbenen Person zur Diskussion stellen in der Hoffnung, auf diese Weise ihren Erbteil zu vergrößern.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verfahren auf Entmündigung und die Beweisführung in diesem Zusammenhang lange dauern können, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass nicht die abschließende gerichtliche Entscheidung der Entmündigung, sondern bereits der Zeitpunkt des Einreichens des entsprechenden Antrags ausschlaggebend ist für die Möglichkeit, noch einen Antrag auf Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften der inzwischen verstorbenen Person einzuleiten.

B.5. Die gerichtliche Entmündigung (Artikel 1240 bis 1253 des Gerichtsgesetzbuches, vor ihrer Ersetzung durch das Gesetz vom 17. März 2013) konnte ausgesprochen werden, wenn der Betreffende unter einer ernsthaften Geistesstörung litt. Es musste sich um einen « andauernden » Zustand handeln, auch wenn es lichte Augenblicke geben konnte (früherer Artikel 489 des Zivilgesetzbuches). Die gerichtliche Entmündigung hatte zur Folge, dass der Betreffende als vollständig handlungsunfähig zu betrachten war und unter Vormundschaft gestellt wurde, sowohl in Bezug auf seine Person als auch in Bezug auf sein Vermögen.

B.6. Aufgrund der Artikel 488*bis* ff. des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 über den Schutz des Vermögens von Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Gesundheitszustands nicht in der Lage sind, die Verwaltung dieses Vermögens wahrzunehmen, aber mittlerweile aufgehoben durch Artikel 27 des Gesetzes vom 17. März 2013, konnte die Bestellung eines vorläufigen Verwalters beantragt werden, um einen Volljährigen zu vertreten oder zu unterstützen, wenn dieser selbst, ganz oder teilweise, und sei es nur zeitweilig, aufgrund seines Gesundheitszustands außerstande war, sein Vermögen zu verwalten. Es war kein dauerhafter Zustand der schweren Geistesstörung erforderlich. Die Vertretung oder Unterstützung durch einen vorläufigen Verwalter betraf nur die Verwaltung des Vermögens des Betreffenden, und der Friedensrichter konnte im Einzelnen bestimmen, für welche Handlungen diese Vertretung oder diese Unterstützung erforderlich war und auf welche Güter diese sich bezog.

B.7. Im Gesetz vom 17. März 2013 ist ein einziges Schutzstatut für volljährige Handlungsunfähige vorgesehen als Ersatz für das frühere System der gerichtlichen Entmündigung, der Bestellung eines vorläufigen Verwalters, der Festlegung der verlängerten Minderjährigkeit und der Unterstützung durch einen gerichtlichen Pfleger.

Nunmehr bestimmt Artikel 493/3 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 17. März 2013:

« Nach dem Tod der geschützten Person können die von ihr entgeltlich verrichteten Handlungen wegen ihres Gesundheitszustands nur angefochten werden, insofern der gerichtliche Schutz bereits vor ihrem Tod ausgesprochen oder beantragt wurde, es sei denn, der Beweis für

die Unfähigkeit dieser Person, ihren Willen zu äußern, geht aus der angefochtenen Handlung selbst hervor ».

Der Gesetzgeber erhält somit größtenteils die Regelung aufrecht, die in Artikel 504 des Zivilgesetzbuches ausgedrückt war, macht jedoch die Möglichkeit zur Einleitung einer Klage auf Nichtigerklärung davon abhängig, dass rechtzeitig eine Klage auf gerichtlichen Schutz des Volljährigen, der « aufgrund seines Gesundheitszustands ganz oder teilweise - und sei es nur vorübergehend - außerstande ist, ohne Beistand oder sonstige Schutzmaßnahme seine Interessen vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher Art selbst angemessen wahrzunehmen », eingereicht wurde (Artikel 488/1 in Verbindung mit Artikel 492 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 30 beziehungsweise Artikel 41 des Gesetzes vom 17. März 2013).

B.8.1. Der Unterschied zwischen den Erben, die vor dem Ableben des Betroffenen einen Antrag auf Entmündigung hinterlegt haben, und den Erben, die vor dem Ableben des Betroffenen einen Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Verwalters hinterlegt haben, ist objektiv.

B.8.2. Die Klage auf Nichtigerklärung eines Rechtsgeschäfts wegen Demenz nach dem Ableben führt nämlich zu besonderen Schwierigkeiten der Beweisführung. Nach dem Ableben ist es sehr schwierig und spekulativ, die Demenz einer Person nachzuweisen. Aus dieser Sorge konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise eine Klage nur zulassen, wenn vor dem Ableben bereits feststand, oder zumindest durch die Hinterlegung des Antrags auf Entmündigung vermutet werden konnte, dass die Person sich in einem andauernden Zustand des Schwachsinnis oder der Demenz befand. Nur dann konnte nach dem Ableben mit großer Sicherheit angenommen werden, dass die Person beim Tätigen des Rechtsgeschäfts dement war.

B.9.1. Artikel 488*bis* Buchstabe a) des Zivilgesetzbuches schrieb nicht vor, dass die unter vorläufige Verwaltung gestellte Person dement war. Auch Personen mit einer körperlichen Behinderung konnten unter vorläufige Verwaltung gestellt werden.

B.9.2. Es ist folglich sachdienlich, die Klage im Sinne von Artikel 504 des Zivilgesetzbuches nicht zuzulassen, wenn vor dem Ableben ein Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Verwalters wegen körperlicher Einschränkung eingereicht wurde.

B.9.3. Es ist, unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers, hingegen nicht sachdienlich, diese Klage nicht zuzulassen, wenn der Antrag wegen Geistesstörung eingereicht wurde.

B.10. Insofern der Gesetzgeber bezweckte, die Anspruchsberechtigten zum Handeln zu veranlassen und Schwierigkeiten bei der Beweisführung über den Geisteszustand einer inzwischen verstorbenen Person zu vermeiden, macht es nämlich keinen Unterschied, ob der schwache Geisteszustand des Betreffenden vor dessen Ableben schwer und andauernd war oder nicht; es genügt, dass die Erben vor dem Ableben Schritte unternommen haben, um den Betreffenden wegen seines schwachen Geisteszustandes schützen zu lassen, und den Beweis dafür noch zu dessen Lebzeiten grundsätzlich zu ermöglichen.

Insofern der Gesetzgeber verhindern wollte, dass Erben, die sich benachteiligt fühlen, den Geisteszustand des Betreffenden vor dessen Ableben noch zur Diskussion stellen in der Hoffnung, ihr Erbteil zu erhöhen, ist es ebenfalls nicht sachdienlich, einen Unterschied vorzunehmen auf der Grundlage des Umstandes, dass der Betreffende vollständig oder aber nur beschränkt handlungsunfähig war, da diese Handlungsunfähigkeit - oder zumindest der diesbezügliche Antrag - sich auf jeden Fall zumindest auf die vermögensrechtlichen Handlungen bezieht, die das Erbteil haben beeinflussen können.

B.11. Da die in B.9.3 angeführte Feststellung der Lücke in einem ausreichend präzisen und vollständigen Wortlaut ausgedrückt ist, damit die fragliche Bestimmung unter Achtung der Referenznormen angewandt werden kann, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Prüfungszuständigkeit ausübt, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

B.12. In dem in B.9.3 angegebenen Maße ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 504 des Zivilgesetzbuches, vor seiner Aufhebung durch Artikel 119 des Gesetzes vom 17. März 2013 zur Reform der Regelungen in Sachen Handlungsunfähigkeit und zur Einführung eines neuen, die Menschenwürde wahren Schutzstatus, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dazu führt, dass eine Klage der Erben auf Nichtigerklärung eines Rechtsgeschäfts einer inzwischen verstorbenen Person auf der Grundlage der Demenz dieser Person zulässig ist, wenn vor ihrem Ableben ein Antrag auf Entmündigung hinterlegt worden ist, aber nicht, wenn ein Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Verwalters wegen Geistesstörung eingereicht worden ist.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Januar 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen